

Von unerlaubt. Handlungen u. deren Bestrafung. 3

V. Festungsstrafe, VI. Ehren- und demüthigende Strafen, VII. Körperliche Züchtigung, VIII. Gefängniß oder Festungsarrest, IX. Vermögensstrafen.

Art. 5.

Wer das Leben verwirkt hat, soll mit entblößtem Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken; worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplatze geführt und daselbst enthauptet werden. I. Von der Todesstrafe.

Sein Vermögen fällt an seine Erben; doch ist er vom Tage der Rechtskraft des Urtheils unfähig zu einer letzten Willensverordnung oder Schenkung unter Lebenden.

Art. 6.

Wo das Gesetz „geschärfte Todesstrafe“ bestimmt, wird der Verbrecher in dem vorhin (Art. 5.) bestimmten Aufzuge, unmittelbar vor der Hinrichtung eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte an dem Pranger ausgestellt.

Art. 7.

Der zur Kettenstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an, bürgerlich todt; sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind; er kann fürder nichts besitzen, und für sich nichts erwerben; er kann nicht auftreten vor Ger

II. Von der Kettenstrafe.